

Bericht an den Landrat

Bericht der: Justiz- und Sicherheitskommission
vom: 23. Mai 2017
Zu den Vorlagen Nr.: [2015-068a](#) und [2016-136a](#)
Titel: **Betreffend die Teilrevision des Gemeindegesetzes**
Verlauf dieser [2015-068](#) / [2016-136](#)
Geschäfte :

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

2015/068a und 2016/136a

Zusatzbericht der Justiz- und Sicherheitskommission an den Landrat

Betreffend die Teilrevision des Gemeindegesetzes

vom 23. Mai 2017

1. Ausgangslage

Im Rahmen der zweiten Lesung der Teilrevision des Gemeindegesetzes¹ (konsolidierte Vorlagen 2015/068 und 2016/136) diskutierte der Landrat am 4. Mai 2017 über die Unvereinbarkeit zwischen der Anstellung als (Primar-)Lehrer in der eigenen Wohngemeinde und dem Gemeinderatsamt. Die Justiz- und Sicherheitskommission war diesbezüglich dem Antrag des Regierungsrates gefolgt, für diese Konstellation neu eine Unvereinbarkeit vorzusehen. Im Landratsplenum wurden aber Anträge gestellt, die Unvereinbarkeit nicht im erwähnten Sinne auszuweiten (Thomas Bühler, SP) respektive den Entscheid, ob eine Unvereinbarkeit gelten soll, den Gemeinden zu überlassen (Peter Riebli, SVP). In der Ausmehrung obsiegte der Antrag Riebli, der § 9 mit einem neuen Absatz 1^{bis} versehen will: «Die Gemeinden können für die Lehrkräfte in der Gemeindeordnung Ausnahmen von dieser Unvereinbarkeit vorsehen.»

In der Folge stellten sich aber Fragen vorab gesetzestechnischer Natur. So wurde gefragt, ob dieser neue Absatz 1^{bis} allenfalls mit der Bestimmung in Satz 2 von Absatz 1 gemäss Vorlage in Konflikt geraten könnte, wonach die «für die einzelnen Gemeindebehörden geltenden Unvereinbarkeiten und Vereinbarkeiten vorbehalten» sind. Zu denken ist in diesem Zusammenhang beispielsweise an § 79 Absatz 4 des Bildungsgesetzes², wonach Lehrer nicht in den Schulrat der Schule, an der sie unterrichten, gewählt werden können. Die Justiz- und Sicherheitskommission wurde deshalb vom Landrat beauftragt, diese Fragen vor einer definitiven Beschlussfassung des Plenums abzuklären.

Für Details wird auf die Vorlagen [2015/068](#) und [2016/136](#) sowie auf den ersten, die beiden Vorlagen bündelnden [Kommissionsbericht](#) der JSK verwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Kommission hat die Fragestellungen an ihren Sitzungen vom 8. und 22. Mai 2017 behandelt; sie wurde dabei an der ersten der beiden Sitzungen von Daniel Schwörer, Leiter Stabsstelle Gemeinden FKD, unterstützt.

2.2. Beratung

Die Kommission ist, gestützt auf einen Vorschlag des FKD-Vertreters, zur Einsicht gelangt, dass die «Gemeinde-Klausel» nicht als Absatz 1^{bis} ins Gesetz geschrieben werden soll, sondern als neuer zweiter Satz in Absatz 1. Damit werden die daraufhin (nunmehr in Satz 3) anschliessenden Unvereinbarkeitsregeln nicht «ausgehobelt».

¹ SGS 180

² SGS 640

§ 9 Absatz 1 lautet in diesem Sinne – bei gleichzeitiger Streichung von Absatz 1^{bis} – neu:

§ 9 Absatz 1

¹ Die Mitglieder des Regierungsrats und des Kantonsgerichts sowie die Gemeindeangestellten dürfen nicht den Gemeindebehörden und den Kontrollorganen angehören. Die Gemeindeordnung kann vorsehen, dass die Gemeindefachkräfte den Gemeindebehörden und den Kontrollorganen angehören dürfen. Vorbehalten sind die besonderen, für die einzelnen Gemeindebehörden geltenden Unvereinbarkeiten und Vereinbarkeiten.

Diese Variante macht zudem die Gemeindeordnung zum Subjekt, um eine positive Formulierung (anstelle einer doppelten Verneinung im Wortlaut des Antrags) zu ermöglichen. Zudem wird gegenüber dem Antrag Riebli präzisiert, dass ausschliesslich die *Gemeindefachkräfte* gemeint sind.

Die Kommission ist bei der Beratung zur gesetzestechnisch sauberen Verortung des Antrags von Peter Riebli auf die Problematik aufmerksam geworden, dass die Lehrerinnen und Lehrer an den Kreisschulen mit (inter-)kommunaler Trägerschaft in unterschiedlichem Mass von der Nicht-Wählbarkeit betroffen sind: Die Lehrerinnen und Lehrer an einer Kreisschule sind Angestellte der Kopfgemeinde, welche die Schule führt. Wohnen sie in dieser Gemeinde, müssen sie – um in den Gemeinderat wählbar zu sein – per Änderung der Gemeindeordnung dazu legitimiert werden. Die Lehrkräfte hingegen, die in einer der an die Kreisschule angeschlossenen Gemeinden wohnen, können dort ohne Anpassung der Gemeindeordnung gewählt werden – weil sie ja Angestellte der Kopfgemeinde sind. Die Fragestellung ist insofern relevant, als im Kanton Basel-Landschaft acht derartige Kreisschulen mit 20 beteiligten Gemeinden bestehen.

Es war zwar nicht ein expliziter Teil des Auftrags der JSK, diese Lücke zu schliessen. Sie konnte aber auch nicht über das erkannte und mutmasslich nicht intendierte Problem hinweg blicken. Aus diesem Grund hat sie einen diesbezüglichen Vorschlag ausgearbeitet, den sie dem Landrat ebenfalls vorlegen möchte.

§ 9 Absatz 1 lautet unter Berücksichtigung dieser Überlegungen (wiederum bei Streichung von Absatz 1^{bis}):

Die Mitglieder des Regierungsrats und des Kantonsgerichts sowie die Gemeindeangestellten dürfen nicht den Gemeindebehörden und den Kontrollorganen angehören. Lehrkräfte an Gemeinde- oder an Kreisschulen dürfen nicht den Behörden und Kontrollorganen der Gemeinde bzw. der beteiligten Gemeinden angehören, ausser die Gemeindeordnung sieht die Vereinbarkeit vor. Vorbehalten sind die besonderen, für die einzelnen Gemeindebehörden geltenden Unvereinbarkeiten und Vereinbarkeiten.

Mit dieser Fassung ist angesprochene Lücke geschlossen, sodass die Gleichbehandlung aller Primar-Lehrerinnen und -Lehrer gewährleistet ist. Nicht erfasst sind aber mit dieser erweiterten Variante die Angestellten von andern interkommunalen Institutionen (z.B. Werkhöfen), bei denen die Anstellungen ebenfalls von der Kopfgemeinde vorgenommen werden, oder die Angestellten von Zweckverbänden, welche von diesen selber angestellt werden. Die Regelung dieser Aspekte hätte aber im Rahmen der nur kurzen Beratungszeit zu weit geführt und den Rahmen des Auftrags weitaus gesprengt.

Die Justiz- und Sicherheitskommission hat in der Folge ausführlich darüber diskutiert, wie sie dem vom Landrat erteilten Auftrag korrekt nachkommen respektive in welcher Form sie mit der erkannten Lücke umgehen soll. Dies freilich ist auch eine politische Frage. Die JSK hat sich schliesslich einstimmig entschieden, dem Landrat beide Varianten zur Entscheidung vorzulegen, ohne eine Präferenz auszudrücken.

3. Antrag an den Landrat

Die Kommission beantragt dem Landrat mit 11:0 Stimmen ohne Enthaltungen, wie folgt zu beschliessen:

://: Der Landrat entscheidet im Sinn der obigen Erwägungen.

23. Mai 2017 / gs

Justiz- und Sicherheitskommission

Andreas Dürr, Präsident

Beilage

--